

SIEGEL VON 1251 AUS DEM  
FRAUENKLOSTER,  
DAS UNSERER GEMEINDE  
DEN NAMEN GEGEBEN HAT



REFORMIERTE KIRCHGEMEINDE  
3202 FRAUENKAPPELEN

PRÄSIDIUM: ISABELLE TREES-FRICK 031 926 16 95  
PFARRAMT: CLAUDIA MILLER 031 926 10 62

## Verordnung über die Gebühren bei kirchlichen Trauungen, Segnungen von gleichgeschlechtlichen Paaren und Bestattungen

Der Kirchgemeinderat Frauenkappelen erlässt gestützt auf Art. 45 Abs. 2 und Art. 52 Abs. 3, der Kirchenordnung des evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura-Solothurn vom 11. September 1990 (Stand 1. Januar 2015) sowie auf Art. 20 des Organisationsreglements der Reformierten Kirchgemeinde Frauenkappelen vom 1. Januar 2004 folgende Gebührenverordnung:

### Art. 1 Grundsatz

<sup>1</sup> Aus seelsorgerlichen Gründen kann die zuständige Pfarrperson auch Ehepaare trauen und gleichgeschlechtliche Paare segnen, die nicht Mitglieder der reformierten Kirchgemeinde Frauenkappelen oder der ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn sind, oder kirchliche Bestattungen von Personen übernehmen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens der reformierten Kirchgemeinde Frauenkappelen oder der ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehört haben.

<sup>2</sup> In diesen Fällen haben Eheleute oder die Paare in Partnerschaft, bzw. bei einer kirchlichen Bestattung die um die Amtshandlung ersuchenden Personen grundsätzlich Gebühren zu entrichten.

### Art. 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Gebühren der reformierten Kirchgemeinde Frauenkappelen:

- A) bei kirchlichen Trauungen und Segnungen von Paaren, die nicht Mitglieder der reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sind;
- B) bei kirchlichen Bestattungen von Personen, die zum Zeitpunkt des Todes nicht Mitglieder der reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn waren;
- C) bei kirchlichen Trauungen und Segnungen von Paaren, die Mitglieder der reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sind, ihren Wohnsitz aber ausserhalb der ref. Kirchgemeinde Frauenkappelen haben;
- D) bei kirchlichen Bestattungen von Personen, die zum Zeitpunkt des Todes Mitglieder der reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn waren, ihren Wohnsitz aber ausserhalb der ref. Kirchgemeinde Frauenkappelen hatten.

<sup>2</sup> Bei Personen, welche Mitglieder der reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sind und Wohnsitz in der ref. Kirchgemeinde Frauenkappelen haben oder einen nachvollziehbaren Bezug zu unserer Kirchgemeinde geltend machen können, werden keine Gebühren erhoben.

### **Art. 3 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Zuständig für den Entscheid, ob sie eine Trauung bzw. kirchliche Segnung oder Abdankung durchführen will, ist die zuständige Pfarrperson der Kirchgemeinde Frauenkappelen.

<sup>2</sup> Zuständig für den Entscheid, ob die kirchlichen Räume für eine Trauung bzw. kirchliche Segnung oder Abdankung zur Verfügung stehen, ist der Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde Frauenkappelen.

<sup>3</sup> Wird die Trauung bzw. kirchliche Segnung oder Abdankung durch die zuständige Pfarrperson der Kirchgemeinde Frauenkappelen durchgeführt, bedarf es keiner Bewilligung durch den Kirchengemeinderat.

### **Art. 4 Gebührenhöhe**

<sup>1</sup> Die Gebühr für die einzelnen Dienstleistungen wird in Form einer Pauschale erhoben.

<sup>2</sup> Für Nicht-Mitglieder der reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (Art. 2 A und B) beträgt die Gebühr pro Amtshandlung: **Fr. 1'460.00**

Gestützt auf die synodalrätlichen und kantonalen Richtlinien setzt sich die Gebühr wie folgt zusammen:

a) Stellvertretungskosten Pfarramt	Fr. 350.00
b) Pauschalisierte Eigenleistung	Fr. 250.00
c) Orgeldienst	Fr. 240.00
d) Sigristinnendienst (3 Stunden)	Fr. 270.00
e) Benutzung der Kirche (3 Std.)	Fr. 250.00
f) Verwaltungskosten	Fr. 100.00

<sup>3</sup> Für Mitglieder der reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn mit Wohnsitz ausserhalb der ref. Kirchgemeinde Frauenkappelen (Art. 2 C und D) beträgt die Gebühr pro Amtshandlung: **Fr 730.00**

<sup>4</sup> Zusätzlich zur Gebühr werden Auslagen für Spesen oder weitergehende musikalische Begleitung in Rechnung gestellt.

<sup>5</sup> Falls die Amtshandlung ausserhalb der Kirche stattfindet oder zB. der Dienst der Organistin nicht benötigt wird, können einzelne Dienstleistungen in Abzug gebracht werden.

## Art. 5 Härtefälle

- <sup>1</sup> Auf Gesuch der gebührenpflichtigen Person kann im Einzelfall von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen werden, wenn die gebührenpflichtig Person nachweist, dass die Bezahlung für sie eine unverhältnismässige finanzielle Belastung bedeuten würde.
- <sup>2</sup> Als Härtefall kann auch der Umstand gewertet werden, dass bei einer kirchlichen Bestattung die Hinterbliebenen der reformierten Kirche angehören.
- <sup>3</sup> Aus speziellen seelsorgerischen Gründen kann auf die Gebühr teilweise oder ganz verzichtet werden.

## Art. 6 Rechnungsstellung

- <sup>1</sup> Die zuständige Stelle der reformierten Kirchgemeinde Frauenkappelen stellt Rechnung. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zahlbar.
- <sup>2</sup> Wird eine Rechnung bestritten oder nicht bezahlt, verfügt die reformierte Kirchgemeinde Frauenkappelen den geschuldeten Betrag nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.
- <sup>3</sup> Die Gebühren sind in der Laufenden Rechnung der reformierten Kirchgemeinde Frauenkappelen als Ertrag zu verbuchen.

## Art. 7 Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Diese Verordnung wurde an der Sitzung vom 19. Mai 2021 beschlossen. Sie ersetzt die Verordnung vom 17. Oktober 2012 und tritt sofort in Kraft. Die Verordnung ist für die Öffentlichkeit zugänglich.

Frauenkappelen, 19. Mai 2021

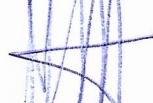
Reformierte Kirchgemeinde Frauenkappelen

Das Präsidium:



sig. Isabelle Trees

Das Vizepräsidium:



sig. Martin Schibler